

Ortsübliche Bekanntmachung

Werbeanlagensatzung der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) - BayRS 2020-1-1-I - sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. der Neubekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. 1997 S. 433) - BayRS 2132-1-I - folgende örtliche Bauvorschrift als

Satzung

Hinweise

1. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) sind bauliche Anlagen (Art. 2 Abs. 1 BayBO) und bedürfen der Genehmigung.
2. Genehmigungsfreiheit von Werbeanlagen besteht nur nach Art. 63 Abs. 1, Nr. 11 a - g und Abs. 2 Nr. 6 BayBO in Verbindung mit dieser Satzung.
3. Auf § 12 „Öffentliche Anschläge“ der Verordnung über den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften in der Stadt Starnberg vom 21.06.1996 wird hingewiesen.

§ 1

Geltungsbereich, Einteilung in Zonen

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Starnberg mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

Der Geltungsbereich wird in folgende Zonen eingeteilt:

- a) Zone I Gewerbegebiete und gewerblich geprägte Gebiete,
- b) Zone II Alle übrigen im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
- c) Zone III Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Die Zone I ist aus der Karte (Beilage 1) ersichtlich.

Das Restgebiet zählt zur Zone II bzw. Zone III.

§ 2

Verbot von Werbeanlagen

1. In der Zone III (Außenbereich) sind Werbeanlagen verboten, ausgenommen Werbeanlagen von dort zulässigerweise errichteten Betrieben an der Stätte der Leistung.
2. Werbeanlagen als Fahrzeuganhänger sind verboten.
3. Werbeanlagen als Lichtstrahler (z. B. Skybeamer) sind verboten.
4. Von den Verboten nach Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Werbeanlagen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände für eine Dauer von maximal 2 Monaten errichtet werden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen und Beschränkungen für Werbeanlagen

1. Werbeanlagen haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen.
2. Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Gelände angebracht werden, **ausgenommen in der Zone I**. Der erforderliche Verkehrsraum darf nicht eingeschränkt werden.
3. Vorgartenbereiche, Grünanlagen und öffentliche Platzflächen sind von Werbeanlagen freizuhalten, **ausgenommen in der Zone I**.
4. Gewerbebetriebe innerhalb eines Gebäudes müssen ihre Werbeanlagen in Form, Farbe, Material und Größe aufeinander abstimmen.
5. Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
 - a) an Einfriedungen,
 - b) an Toren und Fensterläden, **ausgenommen in der Form des § 2 Abs. 4,**
 - c) an Bäumen, Lampen und Platzmöblierungen,

- d) an Balkonen, Erkern, Außentritten und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen,
 - e) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen,
 - f) an Kunst- und Baudenkmalen,
 - g) an Brückenbauwerken.
6. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden; Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
7. Unzulässig sind:
- a) zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung,
 - b) Verteilung von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster,
 - c) Häufung von Anlagen,
 - d) gemeinsame Anordnung von gestalterisch nicht harmonisierenden Anlagen,
 - e) Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung der Bausubstanz oder des Umfeldes,
 - f) die 50 % von Eingängen oder Fensterflächen überschreitenden Schaufensterbeschriftungen einschließlich Bemalungen und Abdeckungen,
8. Entstellte, beschädigte oder verschmutzte Werbeanlagen müssen entfernt oder instandgesetzt werden.

§ 4

Besondere Bestimmungen für Werbeanlagen in der Zone II

- 1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 2. Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:
 - a) Lichtwerbeanlagen mit grellen oder bunten Signalfarben,
 - b) Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften sowie mechanisch sich bewegende Werbeanlagen.

§ 5

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

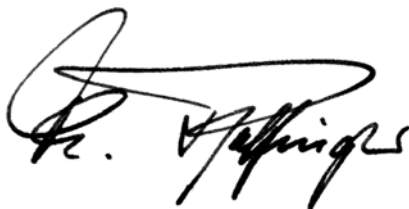
Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 12.09.2007

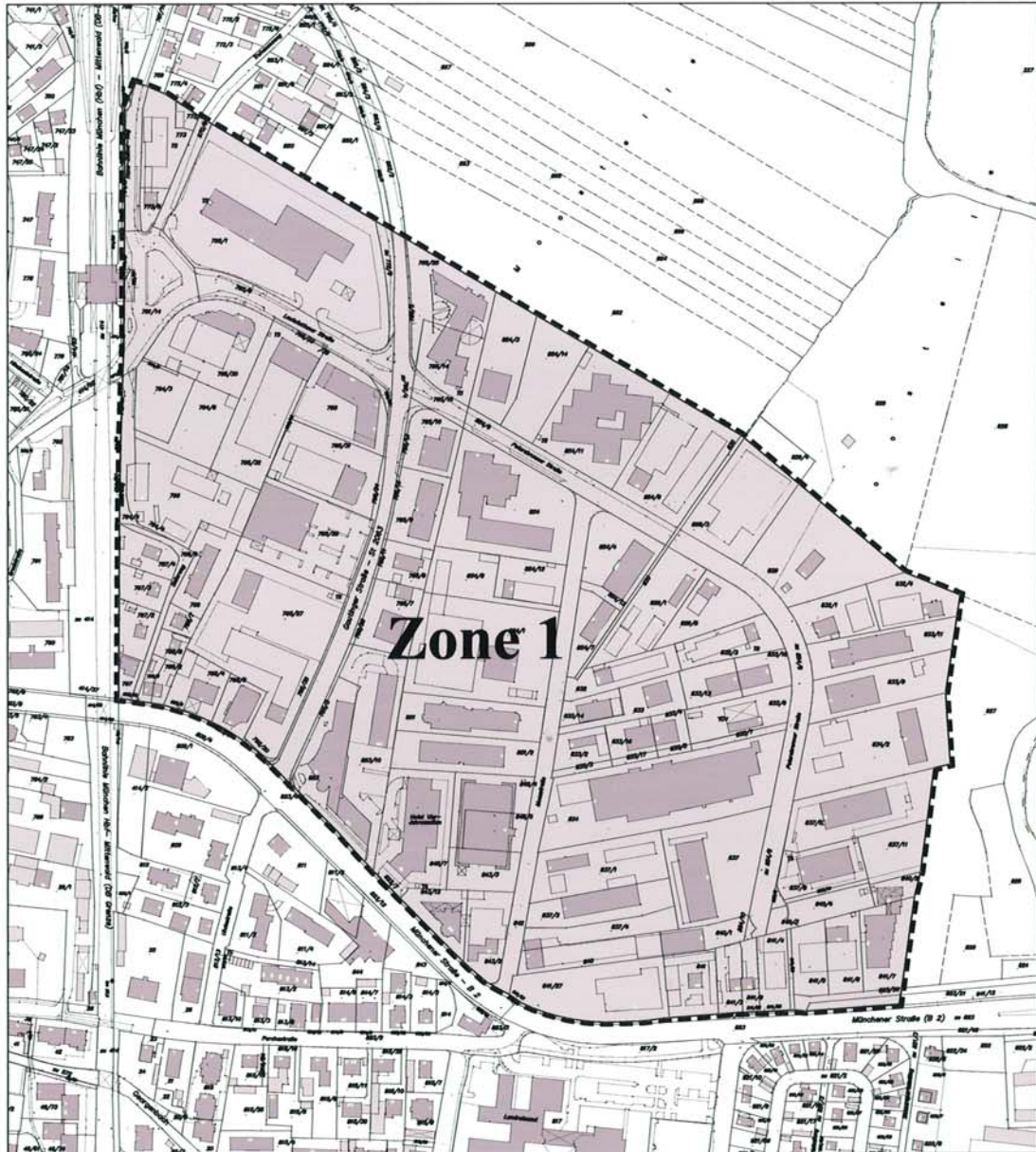


1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch	
Amtsblatt Nr.	, vom 19.09.2007
<u>Amtstafeln</u>	angeschlagen am 19.09.2007
	abgenommen am
Starnberg, 19.09.2007	Amtsbote

Werbeanlagensatzung Zone 1

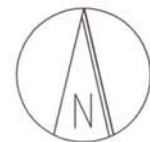
Gewerbegebiet nördlich der B2 an der Münchner Straße



Stadt Starnberg Stadtbauamt
Werbeanlagensatzung Zone 1

Masstab 1:4000

Plandatum: 08.01.07

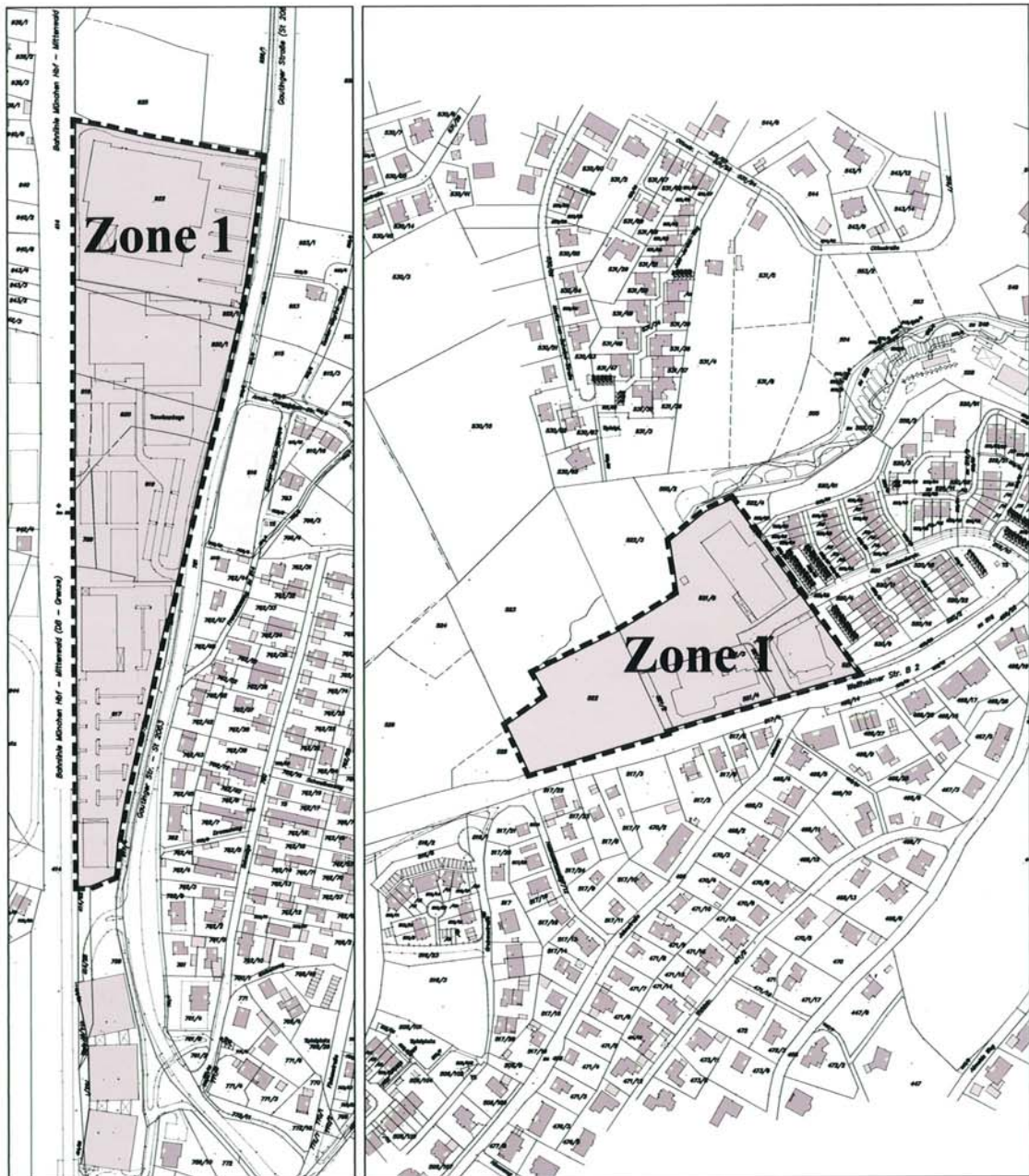


Werbeanlagensatzung Zone 1

Einzelhandelsflächen

Gautinger Straße

Weilheimer Straße



Stadt Starnberg Stadtbauamt
Werbeanlagensatzung Zone 1

Masstab 1:4000

Plandatum: 08.01.07

